

**Art. 1 Name und Sitz**

1. Unter dem Namen "Stall xxx" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Sitz des Stall xxx ist der jeweilige Sitz des Präsidenten.

**Art. 2 Zweck**

Der Stall xxx setzt sich folgende Ziele und Aufgaben:

1. Unterhalt eines Rennstalles für Galopprennpferde;
2. Pflege der Kameradschaft.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

Grundsätzlich steht die Aktivmitgliedschaft jedermann offen.

Durch Beschluss der Generalversammlung können um den Stall xxx verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Art. 4 Aufnahme**

Neue Aktivmitglieder werden nach ihrer Anmeldung vom Vorstand geprüft und durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen.

**Art. 5 Besitzanteile für Aktivmitglieder**

Kraft Mitgliedschaft im Verein Art. 60 ff ZGB sind alle Aktivmitglieder gleichgestellt.

**Art. 6 Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Neben dem einmaligen Eintrittsbeitrag à fonds perdu zahlen die Aktivmitglieder einen Jahresbeitrag von z.Zt. Fr. 0'000.--. Dieser ist in 12 Monatsraten jeweils bis zum 10. des betreffenden Monats zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.

**Art. 7 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod;
  - Austritt;
  - Ausschluss.
2. Ein Austritt ist nur auf Jahresende möglich und ist dem Präsidenten bis spätestens 31.10. mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
3. Mitglieder, die mit mehr als einer Monatsrate in Zahlungsverzug sind, können durch Beschluss der Generalversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die ausstehenden Monatsraten bleiben geschuldet.

**Art. 9 Vermögen**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Ausgeschiedene Mitglieder im Sinne von Art. 8 haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 10 Organe**

Die Organe sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

## Art. 11

### **Ordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, wenn möglich im 1.Quartal des Jahres oder nach Absprache statt und wird durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Beilage der Traktandenliste und der Anträge mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordentliche Generalversammlung erledigt folgende Vereinsgeschäfte:
  - Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
  - Entgegennahme und Genehmigung des vom Präsidenten zu erstattenden schriftlichen Jahresberichtes;
  - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
  - Entlastung der Vereinsorgane;
  - Statutarische Wahlen;
  - Festsetzung der Jahresbeiträge;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes;
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen;
  - Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Ausschluss von Mitgliedern;
  - Auflösung des Vereins;
  - Beschlussfassung über alle andern der GV von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
3. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mind. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat ausserdem den Stichentscheid.
5. Bei der Aufnahme von neuen Aktivmitgliedern, der Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Festsetzung der Eintritts- und Jahresbeiträge, der Entscheidung zum Kauf von Rennpferden und der Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines sind die Ehrenmitglieder nicht stimmberechtigt. Im Übrigen bestimmt der Vorstand die von Aktiv- und Ehrenmitgliedern gemeinsam zu entscheidenden Geschäfte.

## Art. 12

### **Anträge von Mitgliedern**

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, dem Vorstand schriftliche und begründete Anträge bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung zu unterbreiten und um deren Behandlung zu ersuchen.

## Art. 13

### **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes sowie auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder veranstaltet, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

## Art. 14

### **Stellvertretung**

Stellvertretung an der Generalversammlung ist möglich. Sie kann jedoch höchstens das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes umfassen und hat mittels schriftlicher Vollmacht zu erfolgen.

## Art.15

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Präsidenten
  - dem Vizepräsidenten
  - dem Kassier
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ausdrücklich als solcher gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.
4. Er ist bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
5. Rennsportliche Entscheide trifft der Vorstand nach Absprache mit dem Trainer.
6. Für Ausgaben von über Fr. 500.-- ist, unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes, ausschliesslich die Generalversammlung zuständig.
7. In Fällen ausserordentlicher Dringlichkeit entscheidet der Vorstand, notfalls der Präsident.

## Art. 16

### Aufgaben

1. Der Präsident vertritt den Stall xxx nach aussen. Er leitet die Vereinsgeschäfte. Der Präsident führt Einzelunterschrift. Der Vorstand kann weitere Personen bezeichnen, die zur Einzelunterschrift berechtigt sind.
2. Der Vizepräsident amtiert bei Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle (sofern nicht vom Vorstand oder von der Generalversammlung ausdrücklich ein anderer Vertreter bestimmt wurde).
3. Der Kassier führt Rechnung, besorgt die Einziehung der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung. Im Zahlungsverkehr des Stall xxx ist er zeichnungsberechtigt.
4. Ein Mitglied des Vorstandes gilt gegenüber Galopp Schweiz als "verantwortlicher Besitzer" gemäss Galopp-Rennreglement § 15 Ziffer 7.
5. Die Rechnungsrevisoren werden jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Sie haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand, sowie während des Jahres die Kassaführung zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen entsprechenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.
6. Insbesondere fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes:
  - Genehmigung des Budgets;
  - Feststellung der Jahresrechnung zwecks Vorlage an die Generalversammlung;
  - Beschaffung der nötigen Geldmittel;
  - Prüfung von neuen Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung;
  - Organisation von Vereinsanlässen.

## Art. 17

### Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Stall xxx am 00.00.000 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die seit 00.00.000 bereits bestandenen Statuten.

Ort, Datum

Stall xxx

Der Präsident